

## COVID-19 Präventionskonzept für Country & Western Dance

### Präambel:

Die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 sind jederzeit einzuhalten.

Das Betreten einer Trainingsstätte ist ausnahmslos dann nicht gestattet, wenn eine Person Symptome einer COVID-19-Infektion, Grippe- oder Erkältungskrankheit aufweist bzw. die entsprechenden Krankheiten/Symptome im Haushalt oder im nahen persönlichen Umfeld der Person aufgetreten sind!

Die Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr.

### **1.) Verhaltensregeln für TänzerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen**

- Für das Betreten und den Aufenthalt an Sportstätten gilt COVID-19-Lockerungsverordnung § 8 „Sport“. Eine Sportstätte ist eine *„Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (zB Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten“*
- Für das Betreten und den Aufenthalt von anderen -angemieteten/zur Verfügung gestellten- Räumlichkeiten (z.B. Gemeindesaal, Nebenraum eines Gastronomie- oder Beherbergungsbetriebes,...) zum Zwecke des C&W Dance gilt COVID-19-Lockerungsverordnung §10 „Veranstaltungen“.
- Weiters sind eventuelle verschärfte Regelungen (z.B. „Hausordnung, „Gesundheitsbereich“, „regionale Regelungen“,...) zu berücksichtigen.
- Für die aktive Ausübung von C&W Dance gilt COVID 19-Lockerungsverordnung §8 „Sport“.
- Bei Kontakt mit nicht im selben Haushalt lebenden Personen ist dieser Kontakt auf ein Minimum zu beschränken und ist dabei auf größtmöglichen Abstand zu achten, welcher die Ausübung des Trainings noch erlaubt. Außerhalb des eigentlichen Trainings ist ein Mindestabstand von 1m einzuhalten.
- Das Training soll nur mit dem/der PartnerIn bzw. Trainingsgruppe mit dem/der man üblicherweise tanzt, erfolgen. Partnerwechsel oder Mischen von Trainingsgruppen ist zu unterlassen. Davon ausgenommen sind TrainerInnen, wenn dies zum Erlernen oder Lehren nötig ist.
- Die im Trainingslokal zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel sind beim Betreten und Verlassen der Trainingsstätte zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen/Umkleiden/WC-Anlagen ist so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1m gewahrt werden kann.
- In der Trainingsstätte anwesende Personen – insbesondere trainierende TänzerInnen – sollten darauf achten, sich nicht selbst ins Gesicht (vor allem auf den Mund, die Augen und die Nase) zu fassen.

## **2.) Vorgaben für die Trainingsinfrastruktur**

- Am Eingang und im Trainingsbereich der Sportstätte sollte ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Sportstätte eine Waschmöglichkeit bietet, kann die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden. Eine entsprechende Anleitung zum korrekten Händewaschen sollte bei den Waschmöglichkeiten ausgehängt werden.
- Die Trainingsstätte soll zumindest alle 2 Stunden für mindestens 15 Minuten belüftet werden.
- In einem Anwesenheitsbuch sollen gemäß der gültigen Verordnung das Kommen und Gehen aller Personen erfasst werden. Diese Daten sind rollierend zu vernichten, sodass jeweils nur die Daten für jeweils 28 Tage zurückreichend vorliegen.

## **3.) Hygiene und Reinigungsplan**

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände (Türklinken, Musikanlagen, PCs, etc.) sollten zumindest einmal täglich desinfiziert werden.
- WC Anlagen und Waschräume sind täglich zu desinfizieren.
- Eine Grundreinigung der Trainingsstätte ist mindestens einmal pro Woche sicherzustellen
- In den etwaig vorhandenen Garderoben ist darauf zu achten, dass keine beim Training benutzten Kleidungsgegenstände frei zugänglich aufbewahrt werden.

## **4.) Umgang mit (möglichen) Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus**

- Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Trainingsbetrieb gestattet bzw. ist ein ggf. laufender Trainingsbetrieb sofort einzustellen.
- Als Krankheitssymptome sind insbesondere folgende zu erwähnen: Jede Form eines Atemwegsinfekts mit oder ohne Fieber (z.B.: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Angina), Durchfall oder der Verlust/die Veränderung des Geschmacks-/Geruchssinnes.
- Tritt ein Verdachtsfall während des Trainings auf, ist der laufende Trainingsbetrieb sofort einzustellen und alle anwesenden Personen müssen das Trainingslokal umgehend verlassen. Sie sollen sich in häusliche Quarantäne begeben, bis der Verdachtsfall entweder bestätigt oder aber enthätet ist.
- Ist ein bestätigter Fall aufgetreten, ist anhand des Anwesenheitsbuches der Kontakt der erkrankten Personen innerhalb der letzten 28 Tage ab Auftreten des Falles zu eruieren und in Kenntnis zu setzen. Dies obliegt der Vereinsführung.

**Jede am Trainingsbetrieb beteiligte Person ist selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!**

**ACWDA, im September 2020**